

Vorrede.

mit wolbedachtem Muthe/zum Wolstande des Vaterlandes/aus langer ihrer Erfahrung/gemachten Verordnungen sich befindet. Hingegen aber ist billich jederman verpflichtet/sich dem gemeinen in seinem Vaterlande üblichem Rechte zu unterwerffen / und nicht vermessenlich in denselben einige Enderung zu suchen. Denn wie die Schiffleute ihren Cours nehmen müssen nach denselben Sternen/die allewege einen Lauff halten/ also ist es auch billich/das man sich allein nach den Gesetzen richte/die von verständigen Leuten vor alters seyn gegeben/welche sich nimmer enderen/und sich selbst allewege gleich seyn uñ bleiben. Dero behueff hatten die Athenienser ihre *νομοφύλακας* oder Rechtsbeschüttere / welche den Richtern/in öffentlichen Gerichts-Tagen wurden zur seiten gesetzt/zu verhüten/das nichts / wider die angenommene Rechte/geschlossen würde. Und die Locrenser hielten diesen Gebrauch/das/ wer etwas wider die gewöhnliche Gesetze wolte anbringen / derselbe solches also / das er einen Strick umb den Hals hätte/ thun müste/ damit/ so dasjenige/ das von ihm angebracht ward/dem Gerichtstande nützlich wäre / er möchte frey aufgehen; so ferne aber das angebrachte demselben nachtheilig befunden würde / er gestracks mit demselben Stricke konte erwürgt werden. Daher denn geschehen/ das / weil niemand sich leichtlich dem Urtheil der ganzen Stadt dürffen unterwerffen / deßhalb in mehr als 200. Jahren keine neue Gesetze sein gegeben / wie solches der Demosthenes zu dem ende erzehlet/ damit er lehren und bewehren müge / das man sich in wolbestalten Regimentern billich habe vorzusehen / das die Gesetze und Rechte nicht liederlich mögen geendert werden. So aber jemahls einiges Volk und Land steiff und fest über seine alte Rechte und Gesetze gehalten/so haben dasselbe nicht weniger die im Schleswigischem Herzogthum sich enthaltende Fresen in vorigen Zeiten gethan. Denn ob wol dieselben anfangs/ bey erster ihrer Ankunfft in dieser Gegend/ keine beschriebene Rechte gehabt / sondern wie Lycurgus gewolt/ das man seine Gesetze solte außwendig lernen / also auch sie die von ihren Vorfahren beliebte Rechte erlernen/und ihren Nachkommen bekand gemacht/ und wenn Streitigkeiten vorgefallen / zu deren hinlegung / gestalten

ten